

## XIII.

## Stämpel=Classen.

Nach dem Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840.

## Stämpel=Tarif für Geldurkunden.

(Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. sind stämpelfrei.)

	Bis 20 fl.	3 fr.	über 3000 bis 4000 fl.	8 fl. — fr.
über 20	50	6	» 4000	» 6000 » 12 » — »
» 50	125	15	» 6000	» 8000 » 16 » — »
» 125	250	30	» 8000	. . . 20 » — »
» 250	500	1 fl. —	Wechsel.	» 100 » 6 »
» 500	1000	2 » —	über 100	» 1000 » 15 »
» 1000	2000	4 » —	» 1000	» 2000 » 30 »
» 2000	3000	6 » —	» 2000	. . . . 1 fl. — »

Wechselproteste . . . . .	30 fr.
Bilanzen, Conti, Haupt- und Sencalenbücher, jeder Bogen . . . . .	10 »
Schlusszettel der Sencalen . . . . .	6 »
Schiedsrichterliche Urtheile . . . . .	15 »

Ist der Gegenstand einer Urkunde von mehreren einzelnen Beträgen, so wird die Summe aller Beträge; bei wiederkehrenden Leistungen, unter 10 Jahren Dauerzeit ebenfalls ihre Gesammtsumme, bei 10 oder mehr als 10 Jahren Dauerzeit die Summe von 10 Jahren; bei immerwährenden Leistungen die Summe von 20 Jahren; bei lebenslänglichen Leistungen die Summe von 10 Jahren; bei Leistung auf ungewisse Zeit die Summe von 8 Jahren zum Maßstabe des Stämpels genommen. Der Geldwerth der Urkunde ist zur Bemessung des Stämpels auf Conventions-Münze zu berechnen.

Jeder Einlagsbogen hat den Stämpel auf 10 fr., oder wenn der erste Bogen einen geringen Betrag hat, diesen geringeren Stämpel.

Entgeltliche Cessionen brauchen den Stämpel nach der Cessions-Valuta. Urkunden über die Erwerbung eines Rechtes auf eine Sache oder eine Leistung, oder über Verzichtleistungen, z. B. Kaufs, Tauschs, Lieferungs-, Schenkungs-, Mieths-, Pacht-, Lohn-, Dienst-, Darlehens-, Verwahrungs-, Leih-, Bevollmächtigungs- und Gesellschaftsverträge, wenn kein Geldbetrag angezeigt oder zu entnehmen ist . . . . .

. . . . .	30 fr.
Anderer Urkunden ohne Geldbetrag . . . . .	10 »
Zeugnisse und Bestätigungen über persönliche Eigenschaften und Umstände, z. B. Lehrbriefe . . . . .	30 »

Schul-, Studien-, Dienstbotens-, Gesellenzeugnisse, endlich für Tagelöhner und Lehrlingen . . . . .	6 fr.
Geburts-, Traus-, Todtens- und Verkündscheine . . . . .	15 »
Befätigungen für Unterthanen über den fruchtlosen Vergleich zwischen ihnen oder ihren Herrschaften . . . . .	3 »
Aussandungen, Einverleibungs-, und Lösungs-erklärungen, Rech- nungs- Agnoscirungen . . . . .	15 »

(Für jeden Bogen.)

## Stämpel-Tarif in ämtlicher Beziehung.

Eingaben an Se. Majestät, an den Vice-König in Italien, einen Hofstab, ein Hofamt, einen Ritterorden, eine Hof- oder Haupt- staats-Buchhaltung, eine Staats-Centralbehörde, eine Hofstelle, oder an einen Vorsteher dieser Behörden; Protokolle dieser Be- hörden in Privat-Angelegenheiten . . . . .	15 fr.
An eine Behörde über eine ganze Provinz, oder die Oberleitung eines Militär-Verwaltungs-Zweiges, den Magistrat der Haupt- stadt der Provinz, eine Provinz-Staatsbuchhaltung, ein Colles- gialgericht, einen Bischof, ein Consistorium, eine bischöfliche Kanzlei, oder an einen Vorsteher dieser Behörden, Protokolle dieser Behörden in Privat-Angelegenheiten . . . . .	10 »
Gesuche um Privilegiums-Verleihungen oder Befätigung der- selben, Vorrechte, Auszeichnungen, persönliche Vorzüge, um Zulassung zur Geschäfts-Praxis, um einen öffentlichen Dienst- platz, mit Ausnahme der untern Dienerschaft, um Prüfung für ein Amt, oder eine Anstellung, um Gewerbe oder Befug- nisse jeder Art, um Einbürgerung, Auswanderung, Dispens in Gefachen, Kindesannahme, Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses, Vorstellungen und Recurse an höhere Behör- den, Gnadengesuche, gegen eine Gefällsstrafe nach Verlauf der gesetzlichen Frist, um Legalisirungen . . . . .	30 »
An ein Kreisamt, Regiment, Corps-Commando und alle übrigen Behörden oder deren Vorsteher, Protokolle dieser Behörden in Privat-Angelegenheiten . . . . .	6 »
Die Rubriken haben den Stämpel der Eingaben, die Beilage . . . . .	6 »
Abschriften, welche die Partei zur Vidimirung überbringt, oder einfache ämtliche . . . . .	15 »
Nemlich vidimirte Abschriften . . . . .	20 »
Pässe zu Reisen, zum Hausierhandel oder für Waaren, Wander- bücher, von einer Hof- oder Landesstelle ausgefertigt . . . . .	2 fl. — »

Von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizeidirection . . . . .	. 1 fl. — fr.
Von einer andern Stelle . . . . .	30 „
Für Dienstboten, Lehrlingen und Tagelöhner . . . . .	30 „
(Für jeden Bogen.)	

Wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer Eingabe mit einem höheren Stempel vertritt, braucht dies einen höheren Stempel.

### Stempel-Tarif für gerichtliche Acten in und außer Streitfachen.

	Bei landesfürstlichen		B. herrsch. und magis. stratlichen				
	Colleg.   einzeln.		Gerichten				
	fl.	fr.	fl.	fr.			
Jede Eingabe oder Gesuch in der Regel	—	15	—	10	—	—	6
Eingaben um Exequaturfertigungen oder Erlagsanbringen . . . . .	—	45	—	30	—	—	15
Um Legalisirung (wenn kein Gesuch oder Protokoll vorliegt, ist der Legalisirungsstempel ohne Rücksicht auf den andern Stempel der Urkunde anzuhäften) . .	—	30	—	30	—	—	30
Um Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung . . . . .	1	—	—	45	—	—	30
Um landtäfliche oder grundbücherliche Aufschreibung, Einverleibung, Löschung, Ab- und Zuschreibung . . . . .	3	—	1	—	—	—	15
und zwar nach der Eigenschaft der Realinstanz, wenn auch das Gesuch bei einer andern Behörde überreicht wird.							
Nach erledigtem Recurse reproducirte							
derlei Gesuche . . . . .	—	15	—	10	—	—	15
Jedes Duplicat eines Gesuches . . . . .	—	15	—	10	—	—	6
Jede Rubrik oder Beilage . . . . .	—	6	—	6	—	—	6
Stampelfreie Originalien brauchen keinen Beilagsstempel.							
Jedes Protokoll in Partesachen . . .	—	15	—	10	—	—	3
daher: Verhandlungs-, Augenscheins-, Schätzungs-, Cicitations-Protokolle und Inventarien.							
Wenn ein Protokoll die Stelle einer Eingabe mit einem höheren Stempel als 6 fr. oder einer Urkunde vertritt, braucht es deren Stempel.							
(Für jeden Bogen.)							

	Bei landesfürstlichen				B. herrsch. und magistratlichen			
	Colleg.		einzeln.		Colleg.		einzeln.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Vergleichs-Protokolle: vor dem Schlusse der Verhandlung . . . . .	1	—	—	30	—	—	—	15
bei streitigen Geldbeträgen nicht über 100 fl. . . . .	—	15	—	15	—	—	—	15
Nach dem Schlusse der Verhandlung ohne Unterschied . . . . .	2	—	1	—	—	—	—	15
Zedoch in allen diesen drei Fällen nur für den ersten Vogen, jeder Einlagebogen erhält den Protokollstempel.								
Urtheile erster Instanz oder die statt derselben erlassenen Erkenntnisse: 1. Bei Auslebens-Rechtfertigung; 2. Klage-Rückerlag; 3. Behandlung der Gläubigen; 4. Exceptio fori; 5. Legung; 6. Vertretungs-Leistung; 7. ewigem Stillschweigen; 8. Liquidirung; 9. Vorrechts-Klage; 10. Restitution; 11. Besitzstörung; 12. bei Pacht- oder Miethaufsündigung, insofern blos die Zeit des Verlauses streitig ist; 13. Puncto Liedlohns; 14. bei streitigen Geldbeträgen nicht über 100 fl.; 15. bei Executions-Klagen, wo nicht das Verfahren eingeleitet wurde; 16. Contumazurtheile, wegen fehlender Einrede, nach einem Beurtheile; 17. Erkenntnis auf Beweis durch Kunstverständige in provis.; 18. Endurtheile. Jedes Exemplar des Urtheils								
Urtheile erster Instanz, oder Erkenntnisse auf summarische Beschwörung, Zeugen oder Sachverständige und alle andere Urtheile, jedes Exemplar . . . . .	2	—	1	—	—	—	—	15
Einlagebögen der Urtheile sind stämpelfrei.	6	—	3	—	—	—	—	—
Appellations-Anmeldung, Revis.-Anmeld. oder Recurse gegen obige Urtheile und Erkenntnisse der landesf. Gerichte; f. d. einen Bogen den Stempel des Urtheils, f. d. Einlagebogen den Eingabestempel.						B. ein. Coll. Ger.		
Bei Patrimonial-Gerichten hingegen die Appellations- oder Revisions-Anmeldung oder Recurs gegen die Urtheile 1 bis 16 auf summarische Beschwörung, Zeugen oder Kunstverständige . . . . .	—	—	—	—	2	Bei einem eins	1	—
Gegen andere Urtheile oder Erkenntnisse für den ersten Vogen, für den Einlagebogen den Eingabestempel.	—	—	—	—	6	Bei zehn Richtern.	3	—

	Bei landesfürstlichen				B. herrsch. und magistratlichen		
	Colleg.		einzeln.		Gerichten.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.
Classifications-Urtheil . . . . .	6	—	3	—	—	—	15
Einlagsbogen zu demselben sind stämpelfrei.							
Extracte desselben . . . . .	—	15	—	15	—	—	6
Landtafel = Grundbuchs = Extracte, Gült- scheine, Gewähren, Saßbriefe . . . . .	—	45	—	30	—	—	15
Depositen = Extracte . . . . .	—	15	—	15	—	—	15
Abschriften, einfache . . . . .	—	15	—	15	—	—	6
Von der Partei zur Vidimirung überbrachte	—	15	—	15	—	—	15
Vidimirte gerichtliche Abschriften . . . . . (Für jeden Bogen.)	—	30	—	30	—	—	15

Einantwortung der Verlassenschaft oder Uebergabe des Vermögens an den Pupillen oder Curanden in der ersten Ausfertigung bei landesfürstlichen Stellen:

bei einem reinen Vermögen bis 200 fl. . . . . 30 fr.

über mehr als 200 fl. » 1000 » 6 fl. — »

» » » 1000 » » 5000 » 12 » — »

» » » 5000 » . . . . . 20 » — »

bei Patrimonial- und Communalgerichten bis 200 fl. 6 fr.

über mehr als 200 » 30 »

Final-Erledigung (1. Ausfertigung) über Absonderung des Allod,  
Vertauschung, Verschuldung, Auflösung des Fideicommisses bei  
landesfürstlichen Collegialgerichten . . . . . 12 fl.

Bei landesfürstlichen einzelnen Richtern . . . . . 6 »

Für Patrimonialgerichte ist für diese Fälle kein besonderer Stempel  
vorgeschrieben.

## Stämpel = Befreiungen.

Die gerichtlichen Sperr-Relationen, Protokolle über Sperr-Anlegungen und alle übrigen oben nicht verzeichneten gerichtlichen und ämlichen Erlässe.

Testamente und letztwillige Anordnungen, Rechnungen zwischen Dienner oder Machthaber und dem Dienstherrn oder Vollmachtsgeber sammt Mängel, Erläuterungen und Beilagen, so lange sie nicht den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden.

Der Vertreter einer Concursmasse (das Classifications-Urtheil und dessen Extracte ausgenommen), der Vermögens-Verwalter einer Concursmasse, wenn er nicht Rechtsstreite führt, oder Rechtsgeschäfte mit andern Personen abschließt.

Schriften über Unterthans-Streitigkeiten bei Wirthschafts- und Kreis-ämtern, Annahms-Certificate und Entlassscheine der Gutsheerrn.

Quittungen über öffentliche Gemeindegaben und deren Rückzahlungen über Leistungen der Unterthanen, *ex nex subditelae*, über Zehend-Recultionen, über Schulgelber und Almosen, über Vorspann und Leistungen an das Militär, über Beiträge unter zwei Gulden.

Zum Militärkörper gehörige Personen, - in ihren Rechtsstreitigkeiten bei den Auditoriats-Gerichten und bei ihren Quittungen über ihre Gehalte und Militärgenüsse.

Zeugnisse, der Normal- und Trivialschulen, Schutzpocken und Arzthzeugnisse, Lebens- und Aufenthaltszeugnisse zur Behebung der Pensionen.

Im Auslande oder in den ungarischen Ländern ausgefertigte Urkunden, so lange davon kein ämlicher Gebrauch gemacht wird.

Frachtbriefe, Pränumerations-Scheine auf literarische, musikalische und Kunstwerke.

Hausbücher, zwischen einer Haushaltung und einem Handlungs- oder Gewerbsmanne.

Die Abwesenden, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

## C i r c u l a r e.

Die Anwendung des Tax- und Stämpelgesetzes auf einige Fälle des gerichtlichen Verfahrens betreffend.

Seine Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. d. Mts., mit allerhöchster Entschliebung vom 29. August l. J., aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, auf das gerichtliche Verfahren nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens. Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilligt wird, unterliegen dem §. 35, Zahl 15, des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel.

Wer um einen solchen Auftrag ansucht, hat daher seinem Gesuche sogleich die zur Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Stämpel anzuschließen, welche dem Gesuchsteller, Falls der Auftrag nicht erlassen wird, werden zurückgestellt werden.

Zweitens. Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebene so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erledigt werden sollen.

Drittens. Den wegen Schulden im Executionswege Verhafteten kommt für ihre Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes, oder Ausgleichung, so wie für die, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die Stämpelfreiheit zu.

Wien, am 19. November 1842.

## C i r c u l a r e.

Betreffend die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf einige Fälle des gerichtlichen Verfahrens.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren unterm 7. d. M. folgende Erläuterungen erlassen:

Erstens. Wenn bei gerichtlichen Vergleichen in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken, oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche eingezogen werden, so muß für diesen Vergleich der Ver-

gleich=Stämpel nach den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Largesezes bezahlt werden, rücksichtlich der übrigen, mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichs-Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§§. 54, 65 und 73 des Stämpel- und Largesezes) hat der gesetzliche Urkunden=Stämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtnahme auf den §. 96 des Stämpel- und Largesezes zu berechnen ist.

Zweitens. Abschriften von Protokollen über mündlich angenommene Klagen sind als Abschriften, ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den Beklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen.

Drittens. Protokolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium oder ad revisionem geschlossen werden, unterliegen der höheren Stämpelgebühr, welche in dem §. 31, Zahl 2, des Stämpel- und Largesezes für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen.

Wien, am 19. November 1842.

## XIV.

### D o m i n i e n

auf dem flachen Lande, welche in Wien eine Amtskanzlei oder einen Bevollmächtigten haben.

Abbsdorf D. W., Herrschaftsadministrator Herr Jos. Wimmer, Herrngasse 252.

Abbsdorf U. W., Rechnungsrevident Herr Joh. Kösting, Johannisgasse, im gräf. Traun'schen Hause.

Althof U. W., Wirthschaftsath Herr Jos. Wimmer, Herrngasse 252.

Althöflein U. W., die Central-Kanzlei, Wieden, Favoritenstraße, im herzoglichen Palais 316.

Altmannsdorf U. W., die Herrschaftskanzlei, Wieden, am Glacis 103.

Angern U. W., Rechnungsrevident Herr Moriz Dauber, Rosau, Dreimohrengasse 123.

Anzenhof D. W., Herrschaftsadministrator Herr Jos. Wimmer, Herrngasse 252.

Arbesbach D. W., Güterdirector Herr Moriz Ebler von Menninger, obere Bäckerstraße 764.